

Vollzug der Wassergesetze;

Öffentliche Wasserversorgung Bubesheim – Niederbringung von 3 Grundwassermessstellen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 925 und 1130/2 Gemarkung Bubesheim durch die Gemeinde Bubesheim

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die Gemeinde Bubesheim beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 925 und 1130/2 Gemarkung Bubesheim insgesamt 3 Grundwassermessstellen mit einer Tiefe von ca. 75 m niederzubringen. Die Grundwassermessstellen dienen der Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse für die Neubemessung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung Bubesheim.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Die Bohrstellen liegen teilweise im Wasserschutzgebiet Bubesheim. Die Bohrungen sind jedoch für die Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse für die Neubemessung des Wasserschutzgebietes erforderlich. Die Bohrpunkte liegen teilweise im Bereich des Hochwaldes bzw. einer Wiese. Die Bohrpunkte wurden/werden so gewählt, dass keine Baumfällungen erforderlich sind.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

| | |
|--|--|
| Reichtum, Qualität aber auch die Regenerationsfähigkeit von Natur und Landschaft | Nach Beendigung der Maßnahme verbleibt ein Standrohrkopf (DN 400 mit +0,5 m ü. GOK. Von einer raschen Renaturierung der Arbeitsflächen ist auszugehen. |
| Belastbarkeit der Schutzgüter und Berücksichtigung von Schutzgebieten | Schutzgebiete sind nicht betroffen. |

| | |
|---|---|
| Ausmaß der Auswirkungen | Die Baustelle und der Baustellenbetrieb dürften wegen deren Lage und des Umfangs außer von gelegentlichen Spaziergängern völlig unbemerkt bleiben. Bis auf 2-3 je ca. 72-stündige Pumpversuche mit einer maximalen Leistung von ca. 5 l/s findet kein Eingriff in den Grundwasserhaushalt statt. |
| Schwere und Komplexität der Auswirkungen | Der geplante Einsatz von Maschinen und Gerät ist dem beim maschinellen Holzeinschlag oder landwirtschaftlichem gegebenen Umfang vergleichbar, also Maßnahmen die gegenwärtig toleriert werden und aus forst-/landwirtschaftlichen Gründen derzeit stattfinden. |
| Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen | Der normale Bauablauf sowie die daraus entstehenden Auswirkungen sind vorhersehbar. Unfällen wird durch die Einhaltung der Sicherheitsregeln vorgebeugt. |
| Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen | Es ist eine Baudauer von ca. 6-8 Wochen vorgesehen. Danach wird die Baustelle komplett abgeräumt. Eine Grundwasserentnahme zur Nutzung als Trinkwasser findet im Rahmen dieser Maßnahme nicht statt. Es sollen lediglich Erkenntnisse gewonnen werden, um eine Präzisierung des bisher vorhandenen Wasserschutzgebietes zu ermöglichen. |

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Durch die geplante Errichtung der Grundwassermessstellen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Günzburg, 20. September 2023
Az. 8631.1/2

Streit